

preium non augeatur, zu verkaufen und folglich dasselbe und in unserem speciellen Falle die sogenannten Florianikerzlein in großen Quantitäten vorher zur Weihe in die Kirche zu bringen.

2. Das Wachs darf auch im Hause geweiht werden. Es gibt Benedictionen, die nur feierlich in der Kirche vorgenommen werden dürfen e. g. benedictio cinerum, palmarum, fontis baptismalis, und es gibt solche, die überall privatim vorgenommen werden dürfen, wie die der Rosenkränze, Medaillen u. s. w. Die feierliche Wachsweihe am Lichtmessstage ist aber ein Bestandtheil des liturgischen Gottesdienstes an jenem Tage (daher der Name Lichtmess) und darf deshalb außer der Kirche nicht stattfinden. Hingegen ist die einfache Weihe des Wachses nicht höher, als etwa die der Rosenkränze und darf deshalb auch privatim, also im Hause, außer der Kirche vorgenommen werden.

3. Die Weihe im Hause muß vorgenommen werden nach dem Formulare: benedictio candelarum extra diem Purificationis B. M. V. (vide: Manuale ritualis romani pag. 171.) Aus dem sub. 2 angeführten Grunde müßte dieses Formular auch genommen werden, wenn die Weihe am Lichtmessstage im Hause stattfände.

4. Es darf alles im Wachszieherladen vorhandene Wachs geweiht werden, d. h. der Priester hat die Intention, zu weihen, was weihbar ist. Denn es handelt sich um eine Benedictio rerum, die zum Gebrauche der Gläubigen gehören und hiebei kann die bloße Möglichkeit eines Missbrauches die Weihe nicht verbieten, sonst müßte man auch in der Kirche zuerst untersuchen, ob nicht Personen verdächtig sind, ihre geweihten Sachen zu missbrauchen. Und würde etwa solches Wachs an Akatholiken verkauft, so wäre das noch kein Missbrauch an sich. (Vide: Pastoralblatt für die Diözese Augsburg Nr. 4, 1884.) Somit ist in unserem Falle auch die Weihe des Wachsstocks der Cornelia über alle Zweifel erhaben. Damit wollen wir aber einer solchen Praxis keineswegs das Wort geredet haben.

y. z.

XIV. (**Liturgischer Gesang nach einer neueren Entscheidung der Ritencongregation.**) Eine auch für unsere Gegenden nicht unwichtige Anfrage des Bischofes von Luçon (Vendée) an die Ritencongregation beschäftigt sich mit der dortigen fast in der ganzen Diözese bestehenden Gewohnheit, jene Alemter, die an Wochentagen von den Gläubigen gewünscht werden, bedeutend abzufürzen, indem das Gloria samt Graduale, resp. Tractus oder Sequenz und vorkommenden Falles auch das Credo im Gesange des Chores einfach ausgelassen wird. Ein einziger Sänger (!) könnte nämlich sehr schwer das alles bewältigen und auch das Volk hätte an Wochen-

tagen kaum die Geduld, so lange zu warten. Wie nicht anders zu erwarten, hat auch in diesem Falle wieder die hl. Ritencongregation die Uebereinstimmung des Chorgesanges mit den hl. Ceremonien nach den liturgischen Vorschriften eingeschärft, indem sie zur Antwort gab: Consuetudo, de qua in casu, velut abusus prorsus eliminanda est. 29. Dec. 1884.

Damit sind selbstverständlich auch die in unseren Gegenden vorkommenden „halben“ Lemter (besonders Rorateämter), in welchen gerade beim wichtigsten Theile der hl. Liturgie, nach der Wandlung der Chorgesang verstummt und dem Volksgesange Platz macht, verurtheilt. Unsere Sitte scheint allerdings weniger dem in obiger Anfrage bezeichneten Mangel an Kräften oder Ueberdruß des Volkes als vielmehr der Absicht zu entspringen, auch dem Volke einen Anteil am Gesange zu gönnen, welche an sich nicht tadelnswerte Rücksicht aber doch der liturgischen Ordnung keinen Eintrag machen darf. Das Graduale anlangend, so wird dieses in unsern Kirchen besonders selten gehört, obſchon es nach Vorschrift ebenfalls zu singen wäre. Uebrigens ist bei obiger Antwort zu beachten, daß das prorsus eliminanda nicht immer sogleich ohne Berücksichtigung der Umstände oder auch vom einzelnen Priester auszugehen hat. Manches läßt sich indeß auch ohne Aufsehen schnell verbessern, und kostet nur ein herzliches: „Ich will.“

Linz.

Professor Dr. Ph. Rohoult.

**XV. (Ob ein Diacon irregulär wird, wenn er ohne Erlaubniß des eigentlichen Seelsorgers und extra casum necessitatis die hochheilige Eucharistie den Gläubigen spendet und nach der Spendung den Segen ertheilt?)**

Absolut gesprochen ist der parochus proprius in erster Linie der befugte Ausspender der hl. Communion an die Parochianen und nach ihm sind es die in der Pfarre zur Mitarbeit angestellten Priester. Von den Priestern überhaupt gilt excipiendis exceptis das Axiom: qui potestatem habent conficiendi SS. Sacramenti, habent etiam potestatem administrandae SS. Eucharistiae.

Die Macht resp. Pflicht der Diacone wird im Pontificale Romanum mit den Worten bezeichnet: Diaconum oportet ministrare ad altare, (baptizare et praedicare).

Den Diaconen obliegt also der Altardienst, unter welchem die Canonisten verstehen: 1. Die Assistenz bei der Feier der heiligen Geheimnisse (assistere debent Episcopo et Sacerdoti celebranti,) und 2. das Tragen (auch das Exponiren und Reponiren) des Ciboriums und der Monstranz cum SS. Eucharistia außer der hl. Messe und zwar als Stellvertreter des Priesters. Von einer Ausspendung der hl. Communion an die Gläubigen, welche dieselbe